

Standardisierte Leistungsdokumentation Basisleistung I

Abrechnungsvereinbarung für den Zeitraum 01.08.2025 bis 31.07.2027

Die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe (LWL) und Rheinland (LVR) sowie die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in NRW (LAG FW) stimmen darin überein, in einem gemeinsamen Prozess die in der Anlage B.4 unter 1. geregelte „*Basisleistung I*“ weiterzuentwickeln. Die kommunalen Spitzenverbände möchten sich hieran beteiligen. Die neue Vereinbarung zur *Basisleistung I* soll mit dem Kindergartenjahr 2027/2028 (1. August 2027) in Kraft treten.

Beide Seiten sind sich einig, dass unter Berücksichtigung u.a. der technischen und planerischen Vorlaufzeiten, die Verhandlungen bereits mehrere Monate vor dem Beginn des Kindergartenjahres 2027/2028 abgeschlossen sein müssen.

Um für die Übergangszeit weiterhin für die Abrechnung der *Basisleistung I* in den Kindergartenjahren 2025/2026 sowie 2026/2027 eine für alle Seiten verbindliche und rechtssichere Grundlage zu gewährleisten, wird die nachfolgende Abrechnungsvereinbarung geschlossen. Diese hat ausdrücklich keine präjudizielle Wirkung für die Ausgestaltung einer künftigen „*Basisleistung I*“ und einer darauf basierenden, künftigen Abrechnungsvereinbarung.

Ferner entfaltet die vorliegende Abrechnungsvereinbarung auch keinerlei Rechtswirkung für vorhergehende Abrechnungsvereinbarungen.

Im Rahmen der standardisierten Leistungsdokumentation wird die tatsächliche Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen nachgeprüft. Dabei werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

1. Die Basisleistung wird als pauschalierte Leistung gewährt. Der Anspruch auf Vergütung besteht nur dann, wenn die Leistung auch erbracht wurde. Grundsätzlich sind die Leistungen im vollen Umfang wie vereinbart zu erbringen. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels wird auch eine nur anteilig erbrachte Leistung akzeptiert; diese wird dann nur anteilig vergütet. Eine anteilige Vergütung setzt im Rahmen des Leistungsnachweises in jedem Fall eine verbindliche Bestätigung durch den Leistungserbringer voraus, dass sich um entsprechende Fachkraftstunden für die direkten Leistungen (siehe Ziffer 3) bemüht wurde, sowie dass durch kompensatorische Maßnahmen eine weitestgehend ausreichende Förderung und Betreuung der Kinder / des Kindes sichergestellt wurde. Bei einer Nichtleistung besteht kein Anspruch auf Vergütung der Leistung.
2. Die erhöhte, über die Regelpauschale hinausgehende KiBiz-Pauschale für Kinder mit (drohender) Behinderung ist zur Deckung der pädagogischen Mehrbedarfe volumnäßig¹ für den Aufbau von Stunden pädagogischer Kräfte gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 KiBiz zu verwenden.

¹ Bei der Bestätigung des entsprechenden Mitteleinsatzes ist eine rechnerische Unschärfe bis zu einer Toleranz von maximal 15 % (inkludiert sind hier bis zu 3 % Verwaltungskostenanteil) unerheblich, die sich zum Beispiel aufgrund von möglichen Wechseln der Gruppenform und des Betreuungsrahmens der zu betreuenden Kinder sowie von Personalwechseln im laufenden Kita-Jahr ergeben kann.

Die tatsächliche Höhe der aufzubauenden Stunden ist abhängig von dem gewählten Betreuungssetting des Kindes mit (drohender) Behinderung und den tatsächlichen Personalkosten des eingesetzten Personals.

Im Rahmen des Leistungsnachweises ist zu bestätigen, dass die erhöhte KiBiz-Pauschale vollumfänglich² verwendet wurde.

3. Die vertragliche Leistung setzt sich aus folgenden Punkten zusammen:

- a. zusätzliche Fachkraftstunden aus der Eingliederungshilfe oder Gruppenstärkenabsenkung
- b. Fortbildung/ Supervision
- c. Fachberatung
- d. Trägeranteil KiBiz
- e. Fallmanagement des Trägers

Dabei ist der Punkt a. als direkte Leistung am Kind zu bewerten, die weiteren Punkte b. bis e. sind indirekte Leistungen, die dem Kind nicht unmittelbar zuzuordnen sind. Punkt c. wird unter Ziffer 4 näher geregelt.

Die direkten Leistungen und die indirekten Leistungen stehen in einem Zusammenhang, dabei sind die direkten Leistungen maßgeblich. Indirekte Leistungen können daher nur in dem Umfang (prozentual) berücksichtigt werden, wie auch die direkten Leistungen (prozentual) erbracht werden können.

4. Die Fachberatung als indirekte Leistung wird immer in vollem Umfang finanziert, sofern mindestens eine Fachkraftstunde nach der Eingliederungshilfe in der Einrichtung aufgebaut wurde.

Die Pauschale muss an den jeweiligen Spitzenverband weitergeleitet bzw. bei kommunalen Trägern für eine Fachberatung nach dem SGB IX verwendet werden.

5. Daneben werden die indirekten Leistungen im Rahmen der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung geprüft.

6. Der unterjährige Zugang eines leistungsberechtigten Kindes ist möglich. Auch unterjährig besteht bei erstmaliger Aufnahme eines Kindes mit Teilhabebedarf grundsätzlich die Wahl zwischen dem Modell der Gruppenstärkeabsenkung und der zusätzlichen Fachkraftstunden. Ist hier im Modell Gruppenstärkenabsenkung eine Platzreduzierung im laufenden Kindergartenjahr nicht möglich, kann auf diese verzichtet werden. In Fällen, in denen die (drohende) Behinderung vor Aufnahme des Kindes nicht bekannt und eine Platzreduzierung nicht möglich war, kann für das laufende Kindergartenjahr ebenfalls auf eine Platzreduzierung verzichtet werden. In beiden Fällen müssen die Mittel aus KiBiz dazu verwendet werden zusätzliche fünf Stunden von pädagogischen Kräften gem. § 28 Abs. 1 KiBiz (pro Woche) aufzubauen. Hier genügt die Bestätigung im Leistungsnachweis und hat darüber hinaus für die weitere Abrechnungssystematik keine Auswirkung.

7. Berechnungsbeispiel auf Basis der ab dem 01.01.2025 geltenden Werte
Werden von den geforderten Stunden im Modell Zusatzkraft für drei Kinder mit (drohender) Behinderung lediglich 10 Stunden von den geforderten 11,82 Fachkraftstunden aus der Eingliederungshilfe aufgebaut, so entspricht dies einem prozentualen Anteil in Höhe von 84,6 Prozent. Daher werden auch 84,6 Prozent der

² s. Fußnote 1

indirekten Leistungen berücksichtigt zuzüglich der 100%igen Fachberatungspauschale.

Infolgedessen würde die Vergütung in Höhe von insgesamt 27.988,20 Euro auf 23.678,02 Euro gekürzt.

27.988,20 Euro x 84,6 Prozent = 23.678,02 Euro

zuzüglich 15,4% (=100% - 84,6%) des weiteren Anteils für die Fachberatung (151,38 x 15,4% = 23,31 Euro je Kind) = 3 x 23,31 Euro = 69,93 Euro

Summe: 23.678,02 Euro + 69,93 Euro = 23.747,95 Euro